19. Steht die Regelung des perfönlichen Berkehrs eines Elternteils mit dem Kinde auch dann dem Bormundschaftsgerichte zu, wenn die Ebegatten nur tatsächlich getrennt leben?

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 18. Juni 1908 i. S. Chefrau S. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. IV. 56/08.
 - I. Landgericht III Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien, getrennt lebende Eheleute, streiten barüber, in welcher Weise die Frau mit dem bei dem Wanne besindlichen Kinde verlehren dürse. Die Frau hat im Klagewege vor dem Landgericht die Verurteilung des Beklagten dozu erstritten, daß er ihr den Sohn jeden Mittwoch und Sonnabend für die Zeit von 2—4 Uhr zusühre, ist aber auf Berufung des Beklagten demnächst vom Kammergericht mit ihrer Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ganz abgewiesen worden. Ihre Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

"Im Streitfalle fteht, wie der Berufungsrichter hervorhebt, nicht zur Entscheidung, ob der Beklagte als Vater des gemeinsamen Kindes der Klägerin als Wutter den Verkehr mit dem Kinde zu gestatten habe. Dieses Recht wird der Klägerin vom Beklagten nicht streitig gemacht. Er wendet sich vielmehr unter Bemängelung der pon der Rlägerin gewünschten Besuchszeiten u lediglich dagegen, daß fie ihr Recht gerade in der von ihr beanspruchten Weise ausüben Es handelt sich mithin nur um die nähere Regelung des perfönlichen Vertehrs ber vom Bater getrennt lebenden Mutter mit bem Rinde. Bei solchem Sachverhalt erachtet ber Berufungsrichter in entsprechender Anwendung des § 1636 Sat 2 B.G.B. mit Recht bie ausschliefliche Auftandigteit bes Bormundschaftsgerichts zur Enticheibung bes Streitpunties für begründet. Er vertennt nicht, daß die soeben angezogene Gesetesvorschrift vermöge ihrer Einordnung in bie 88 1635-1637 gunachft, nur ben Fall im Auge hat, bag bie Ehe ber Eltern aus einem ber in ben 88 1565-1568 beftimmten Gründe geschieden worden ift. Er erblickt aber barin zugleich ben Ausbruck eines gesetzeberischen Gebantens, ber, wie er näher barlegt, in vollem, wenn nicht in verftärttem Make, auch auf den Kall gutrifft. daß die Che ber Eltern zwar befteht, die häusliche Gemeinschaft aber für nicht absehbare Zeit aufgehoben ift. Es sei, wie er gleichfalls naber ausführt, nur eine Folge ber hiftorischen Entwidelung, wenn ber Gesetgeber bie näheren verfonlichen Beziehungen zwischen Eltern und Rinbern immer nur im Busammenhange mit bem Scheibungs. prozeß, oder für die Reit nach Auflösung des ehelichen Bandes ge-Er erwägt, daß der Brozefrichter bei der Schwerreaelt habe. fälligkeit des Prozesverfahrens und mit Rudficht auf die den Prozes beherrschende Verhandlungsmaxime ber Aufgabe gar nicht gewachsen fei, bie baufig bis auf die tleinften Einzelheiten fich erftredenden Bestimmungen über die Art des Berkehrs zwedmäßig zu treffen, daß insbesondere ber Grundsatz ber Rechtstraft ber Urteile es geradezu unmöglich mache, bem bei berartigen Streitigkeiten oft rasch eintretenden Wechsel ber Verhältnisse gerecht zu werden. Umgekehrt gewähre bas Beschluftverfahren bes Vormundschaftsrichters hierfür freiesten Spielraum und biete vermoge bes Offizialprinzips volle Gewähr bafür, baf bie bei ber Regelung bes Bertehrs ber Eltern mit den Kindern obenan stehende Rudficht auf das Wohl ber Kinder (Entsch. bes R.G.'s in Zivils. Bb. 63 S. 238 fig.) zur Geltung gelange. Hierzu tomme, bag im Laufe ber Beratungen bes Bürgerlichen Gesethuchs bei einer ganzen Reihe familienrechtlicher Borschriften bas Beftreben Anerkennung gefunden habe, die Zuftandigkeit des Prozeßrichters auch da, wo der erfte Entwurf hieran noch festgehalten habe,

durch die bes Vormundschafterichters zu erseben. Go insbesondere bei ben §§ 1808, 1857, 1858, 1879, 1402, 1447, 1451, 1612 verglichen mit ben entiprechenben Bestimmungen bes erften Entwurfs. Der Berufungsrichter erwägt endlich noch, ob gegenüber bem § 1666 B.G.B. ein Bedürfnis für ausbehnenbe Auslegung bes § 1636 Sat 2 gegeben fei, bejaht aber auch biefe Frage, ba § 1666 überall ba verfage, wo ein Migbrauch bes Baterrechts, eine Bernachläffigung des Rindes, ober ein sonftiges ichulbhaftes Berhalten bes Baters nicht vorliege, wie benn auch gerade im Streitfall alle biefe Boraussehungen nicht gegeben feien. Er tommt hiernach zu bem Schluffe, bag ber Stellung ber ftreitigen Borfcbrift im Sufteme bes Bürgerlichen Gefetbuchs entscheidende Bedeutung nicht beizumessen sei, vielmehr als Wille bes Gesetgebers ertennbar werbe, bag ein zwischen ben Eltern beftehender Streit über die nabere Regelung bes perfonlichen Berfehrs mit bem Kinde auch bann vor bem Bormunbschaftsgericht auszutragen fei, wenn die Ehe ber Parteien nicht geschieben ift.

Das Reichsgericht träat tein Bebenten, fich biefen Ausführungen anzuschließen. Die Bestimmung bes § 1634 Schluffat, wonach bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen ben Eltern bie Meinung bes Baters vorgeht, bejagt felbstverftanblich nicht, daß die Mutter gegen eine ihr eignes Fürsorgerecht beeinträchtigende Entscheidung des Baters Schutzlos ju laffen fei. Daß ihr und zugleich bem Rinde unter ben besonderen Boraussehungen bes § 1666 biefer Schut vom Bormundschaftsgericht zu gewähren ift, ftellt eben biese Gesetzesstelle auger Bweifel. Das Reichsgericht hat ferner anertannt, daß der Fran gegenüber dem Anspruch bes Mannes auf Herausgabe bes Kindes auch ber Schutz aus § 1354 Abf. 2 vom Brozefrichter zugebilligt werden tonn (Entich. bes R.G.'s in Rivilf. Bb. 55 G. 419). Belche Wege ibr bei vorlommenden Deinungsverschiebenheiten fonft offenfteben möchten, ift hier nicht zu untersuchen. Sebenfalls enthält bas Burgerliche Gefesbuch für ben Fall, baß die Meinungsverschiebenheit fich auf die Art und Weise bes perfonlichen Bertehrs mit bem Rinde beschränkt, teine Borschrift, wonach bie Chefrau mit ihrem Schutzverlangen gerade an ben Prozefrichter gewiesen mare. Wohl aber ergeben die angezogenen Bestimmungen des Gesetzes, daß sowohl bie Ausübung ber elterlichen Gewalt, als auch gewiffe perfonliche und guterrechtliche Beziehungen ber Chegatten untereinander in wichtigen Dingen ber Kognition bes Bormunbichaftsgerichts unterstellt Es entspricht beshalb nur bem Geifte bes Gefetes, bie in 8 1636 Abf. 2 getroffene Ruftandigfeitsbestimmung auch bei noch beftebender Che für anwendbar zu ertlären. Ift bem fo. bann muß aber, wie für ben Kall vorausgegangener Chelcheibung bereits vom Reichsgericht (Entich. in Livill. Bb. 63 S. 238) anerkannt ift. bie Ruftanbigfeit bes Bormunbicaftsgerichts auch als ausichliefliche aufgefafit werden. Insoweit bedarf beshalb das vom Senat in ber Sache Red. IV. 286/01 erlaffene, in der Jurift. Wochenschr. 1902 Beil. S. 207 abgedruckte Urteil vom 23. Dezember 1901 ber Gin-Dagegen erübrigt fich für ben Streitfall eine nabere Untersuchung, wie fich bie entsprechend angewendete Beftimmung bes 8 1636 Sat 2 ju ber bem Cherichter burch § 627 R.B.D. nachgelaffenen einstweiligen Berfügung verhalte, zumal bem Berufungsnrteil entnommen werben muß, bag ein Cheprozef unter ben Barteien jest nicht anhängig ift. Nach bem Wortlant bes § 627 mag, wie das soeben angezogene Urteil annimmt, auch die Regelung des Bertehrs zwischen Eltern und Kindern im allgemeinen unter die Anordnungen fallen, die "wegen ber Sorge für bie Berson ber gemeinschaftlichen minberjährigen Rinder" zu treffen find. Allein schon Abs. 3 bes § 627 beutet barauf bin, baß bie Regelung im einzelnen iebenfalls bem Bormundschaftsrichter auftebt. Rum minbeften aber wird ber Cherichter schon mit Rudficht auf § 940 B.B.D. (Entich. in Riviss. Bb. 49 S. 368 und Urt. in ber Sache Rep. IV. 38/06 vom 10. Mai 1906) regelmäßig bie nähere Regelung bieses Verkehrs abzulehnen haben, ba bas grundfählich hierum anzugehende Vormundschaftsgericht jeberzeit und häufig sogar rascher als das Prozeggericht erreichbar ift." ...